



## **Satzung der der „Bürgerstiftung Preetz“**

in der treuhänderischen Verwaltung  
der Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse  
(nachfolgend Stiftungsträger genannt)

### **Präambel**

Die „Bürgerstiftung Preetz“ will dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen stärken und lokale Innovationskräfte mobilisieren. Sie möchte Projekte und Maßnahmen zur Erfüllung der gemeinnützigen und mildtätigen Stiftungszwecke initiieren und fördern, die im Interesse der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger liegen und die nicht zu den pflichtigen Aufgaben der Stadt Preetz gehören. Zum anderen wird den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Wirtschaftsunternehmen die Gelegenheit gegeben, mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens zu übernehmen. Die Bürgerstiftung möchte bestehende Initiativen und ehrenamtliches Engagement sowie die bundesweite Verbreitung der Idee der Bürgerstiftung unterstützen.

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Die Stadt Preetz, im Folgenden Stifterin genannt, errichtet hiermit die „Bürgerstiftung Preetz“ als unselbständige, gemeinnützige Stiftung.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse (Stiftungsträger) und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz am Sitz des Stiftungsträgers.



## § 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln zur Förderung
  - der Bildung und Erziehung,
  - der Kunst und Kultur,
  - des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes,
  - der Heimatpflege,
  - der Jugend- und Altenhilfe,
  - des öffentlichen Gesundheitswesens,
  - des Sports,
  - der Unterstützung bedürftiger Personen und schuldlos in Not geratener Mitbürgerinnen und Mitbürger gemäß § 53 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnungin der Stadt Preetz durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Stiftungszweck ist auch die unmittelbare Förderung von Erziehung und Bildung der in Absatz 2 genannten Bereiche. Dies wird insbesondere verwirklicht durch das Anbieten und Durchführen von
  - Informations- und Diskussionsveranstaltungen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Preetz;
  - Kursen, die durch ehren-, neben- oder hauptamtliche Mitarbeiter durchgeführt werden.
- (4) Der Stiftungszweck ist auch die unmittelbare Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und/oder mildtätiger Zwecke. Dies wird insbesondere verwirklicht durch das Anbieten und Durchführen von
  - Informations- und Diskussionsveranstaltungen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Preetz;
  - Kursen sowie Beratungs- und anderen Fortbildungsmaßnahmen.
- (5) Sofern der Stiftungszweck erfüllt wird, steht den durch die Stiftung möglichen Begünstigten aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.



### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin erhält für pflichtige Aufgaben keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von 30.000 EUR ausgestattet.
- (2) Dieses Vermögen hat die Stifterin dem Stiftungsträger treuhänderisch zur Erhaltung, Mehrung und Verwendung im Sinne dieser Satzung und des Stiftungszweckes übertragen. Die Zweckbindung und das Treuhandverhältnis gelten auch für Gegenstände, die aus Mitteln der Stiftung angeschafft werden, für Zustiftungen sowie für Surrogate.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und ertragreich anzulegen; Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (4) Dem Stiftungsvermögen können diejenigen Zuwendungen zuwachsen, die dazu von ihren Stiftern bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird durch den Stiftungsrat in begründeten Fällen abgelehnt.
- (5) Ab einer Zustiftung in Höhe von 5.000 EUR kann auf Wunsch des Zuwendenden diese mit einem bestimmten Förderzweck gem. § 2 Absatz 2 der Satzung und/oder seinem Namen verbunden werden.
- (6) Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich unmittelbar den in § 2 genannten Stiftungszwecken.

### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben im Sinne der in § 2 genannten Stiftungszwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, sowie nach Abzug der notwendigen Verwaltungskosten.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung freie Rücklagen zu bilden. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.



- (3) Insbesondere ist die Stiftung berechtigt,
  - a) Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen (§ 58 Nr. 7a AO),
  - b) zeitnah zu verwendende Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben (§ 58 Nr. 6 AO).
- (4) Die Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen (§ 58 Nr. 12 AO).
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr kann als ein Rumpfgeschäftsjahr geführt werden und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

### **§ 6 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind
  - a) der Stiftungsträger
  - b) der Stiftungsrat
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können notwendige Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
- (3) Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern der Stiftungsorgane keine persönlichen Vermögensvorteile zugewendet werden.

### **§ 7 Aufgaben des Stiftungsträgers**

- (1) Der Stiftungsträger hat das Stiftungsvermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen und sonstigen treuhänderisch anvertrauten Vermögen in seinen Büchern zu erfassen, zu verwalten und zu verwenden. Er darf das Stiftungsvermögen und dessen Erträge nach Zustimmung des Stiftungsrates auch für eigene steuerbegünstigte Zwecke, die mit dieser Satzung im Einklang stehen, verwenden. Der Stiftungsträger darf sich bei Verwaltung des Vermögens der Dienste qualifizierter Dritter bedienen. Notwendige und angemessene Verwaltungskosten und Auslagen sowie die gesetzliche Umsatzsteuer werden ihm aus Stiftungsmitteln erstattet.
- (2) Der Stiftungsträger verwaltet das Stiftungsvermögen nach Maßgabe des Stiftungszwecks dieser Satzung, dem Treuhandvertrag und der Beschlüsse des Stiftungsrates in eigener Verantwortung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere



- die Vorlage eines Berichtes auf den 31.12. eines jeden Jahres über einen Vermögensnachweis, Entwicklung des Stiftungsvermögens und Verwendung der Mittel des Jahres,
- die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrats über die Vergabe der Stiftungsmittel,
- die Sorge für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten im Rahmen der sonstigen öffentlichen Berichterstattung des Stiftungsträgers,
- die Aufbewahrung sämtlicher das Stiftungsvermögen und seine Verwaltung betreffenden Unterlagen und Datenträger über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren.

### **§ 8 Stiftungsrat, Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern.  
Ihm gehören grundsätzlich an:
  - a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Preetz als Vorsitzende oder Vorsitzender kraft Amtes;
  - b) eine vom Vorstand der Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse benannte Person;
  - c) drei Vertreterin/drei Vertreter der Stadtvertretung Preetz;
- (2) Darüber hinaus bestellt der Stiftungsrat vier weitere Mitglieder, die nicht der Stadtvertretung angehören dürfen. Sie sollen die gesellschaftlich relevanten Gruppen, die den in § 2 Absatz 2 genannten Stiftungszweck verfolgen, repräsentieren oder sich in besonderer Weise für den Stiftungszweck engagieren bzw. in diesem Zusammenhang besondere Verdienste erworben haben.
- (3) Vorsitzende oder Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Bürgermeister. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.
- (4) Die Amtszeit für alle Mitglieder des Stiftungsrats entspricht der Dauer der Kommunalwahlperiode. Die Amtszeit endet mit der nächstfolgenden Kommunalwahl, Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Neukonstituierung des Stiftungsrats fort.
- (5) Ein Mitglied des Stiftungsrats kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrats abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen; es soll aber zuvor gehört werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so ergänzt sich der Stiftungsrat aus dem Herkunftsbereich des ausgeschiedenen Mitglieds. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.



## § 9 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er hat neben den in anderen Bestimmungen dieser Satzung und im Treuhandvertrag genannten Aufgaben insbesondere folgende Verpflichtungen:
  - Beschlussfassung über Vergabe der Fördermittel,
  - Genehmigung des vom Stiftungsträger zu erstellenden jährlichen Berichts über den Vermögensnachweis, die Vermögensanlage und die Mittelverwendung,
  - Prüfung und Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Stiftungsträgers hinsichtlich des Treuhandvermögens, evtl. unter Einschaltung eines im Geschäftsgebiet ansässigen Wirtschaftsprüfers,
  - Entlastung des Stiftungsträgers,
  - Zustimmung zur Vermögensumschichtung, zur Veräußerung und zur Belastung von Stiftungsvermögen und zur Bildung, Auflösung und Verwendung von Rücklagen,
  - Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Stiftungsträger,
  - Kündigung des Treuhandvertrages mit dem Stiftungsträger aus wichtigem Grund.
- (2) Der Stiftungsrat hat seine in dieser Funktion getroffenen Entscheidungen in geeigneter Weise zu dokumentieren und für die Dauer des Bestehens der Stiftung zu archivieren.
- (3) Der Stiftungsrat kann jederzeit vom Stiftungsträger Informationen über alle das Stiftungsvermögen betreffenden Vorgänge und Einsicht in alle Unterlagen und Datenträger der treuhänderischen Stiftungsverwaltung verlangen. Weisungen, die die laufende Stiftungsverwaltung betreffen, darf der Stiftungsrat dem Stiftungsträger allerdings nicht erteilen.

## § 10 Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst.
- (2) Der Stiftungsrat wird von der Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrats verlangen.
- (3) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren sowie per Telefax, E-Mail oder einem dokumentierten Verfahren elektronischer Medien (Umlaufverfahren) gefasst werden. Im schriftlichen Umlaufverfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.



- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich der oder des Vorsitzenden oder ihres oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (5) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, ersatzweise ihres oder seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats schriftlich unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur in Sitzungen gefasst werden.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse.

### **§ 11 Trägerwechsel**

- (1) Im Falle der Auflösung, der Zusammenlegung, des Wegfalls, einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers oder einer Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne des § 2 des Treuhandvertrages kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen.
- (2) Sofern Umfang und Vermögen der Stiftung dies rechtfertigen, kann mit sämtlichen Stimmen des Stiftungsrats und der Zustimmung des Stiftungsträgers die Umwandlung der unselbstständigen Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung vollzogen werden.

### **§ 12 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Preetz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck dieser Satzung möglichst nahe kommen.



### § 13 Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
  - a) die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung),
  - b) die Gestaltung der Stiftung oder deren Umwandlung in einer rechtsfähige Stiftung verändert werden soll oder
  - c) dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung bestehenden Verhältnisse angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates als Empfehlung für die Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Preetz. Zuvor ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

### § 14 Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Die Stiftung kann
  - a) mit einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zusammengelegt oder
  - b) mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
  - c) aufgelöstwerden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

In diesen Fällen endet die Aufgabe des Stiftungsträgers mit Übergang in die neue Stiftung, sofern diese nicht die Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse als Stiftungsträger benennt.

- (2) Die Stiftung kann wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann aufgelöst werden, wenn
  - a) über fünf Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
  - b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

In diesem Fall endet die Aufgabe des Stiftungsträgers mit dem Zeitpunkt der Auflösung.

- (3) In den Fällen der Absätze 1 bis 2 ist die Zustimmung des Stiftungsrates als Empfehlung für die Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Preetz erforderlich. Zuvor ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.





## § 15 Schlussbestimmungen

Die Stadtvertretung der Stadt Preetz hat der vorstehenden Satzung mit Beschluss vom 07.06.2011 zugestimmt.

Die „Bürgerstiftung Preetz“ wird mit Wirkung vom 01.01.2012 errichtet.

Preetz, den 6. September 2011

*Wolfgang Schneider*

Wolfgang Schneider  
Bürgermeister

*R. Müller-Loennies*

Renate Müller-Loennies  
Bürgervorsteherin